

BP 3.03 „Göttendorfer Weg“ 4. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
61-26-3.03 pa-re

Drensteinfurt, den 17. März 1988

A b w ä g u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03
"Göttendorfer Weg" gem. § 81 BauO NW

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" setzt durch gestalterische Vorschriften unterschiedliche Firstrichtungen fest. Die Firstrichtungen variieren von einer rein nordsüdlichen Richtung bis in eine rein ostwestliche Richtung.

Der Eigentümer des Grundstückes aus Teilflächen der Flurstücke Nr. 644 und 278 beabsichtigt, die für dieses Flurstück in Ostwestrichtung vorgesehene Gebäude mit seiner Hauptfirstrichtung um etwa 45° zu drehen. Damit würde der First etwa die Nordsüdrichtung erhalten. Der Giebel würde etwa in nordöstlicher bzw. südwestlicher Richtung gestellt werden. Die von dem Architekten vorgesehene Bauweise (s. Anlage) setzt diese Firstrichtung voraus, um optimal belichtete Räume und eine gute Grundstücksausnutzung erreichen zu können.

Aus gestalterischen Gesichtspunkten ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Eine solche Firstrichtung trägt zur Auflockerung des Gebietes bei und wirkt sich nicht nachteilig auf die umgebende Bebauung aus.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


(Pasler)